

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Ausbildungsförderung im Vollzug der Ausbildungsförderungsgesetze (BAföG, BayAföG) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; sogen. Aufstiegs-BAföG)

- Bundesausbildungsförderung;
- Landesausbildungsförderung;
- Aufstiegsfortbildungsförderung.

Berechnung und Zahlbarmachung aller Förderungsleistungen aus BAföG, BayAföG und AFBG. Erstellung aller gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Auswertungen. Gesetzlich vorgeschriebener Datenaustausch mit Externen (KfW, BVA, BZSt etc.). Angebot einer Onlineantragstellung mit eID-Authentifizierung.

Für Vollzeitausbildungen an Schulen wird Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) geleistet. In Bayern besteht aufgrund landesgesetzlicher Regelung (BayAföG) unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Förderung der Klassen 5 bis 9 von Realschulen und Gymnasien und der Klassen 7 bis 9 von Wirtschaftsschulen.

Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern nicht in der Lage sind, die für die Ausbildung und den Lebensunterhalt notwendigen Kosten aufgrund eigenen Einkommens und Vermögens aufzubringen. In bestimmten Fällen (z.B. beim Besuch von Abendgymnasien, Kollegs und Berufsoberschulen oder bei langjähriger Berufstätigkeit) erfolgt die Förderung ohne Berücksichtigung des elterlichen Einkommens.

Ergänzende Informationen stehen im Internet unter <https://www.bafög.de> und <https://www.aufstiegs-baföeg.de> zur Verfügung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf,
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
Art. 4 und 5 Bayerisches-Datenschutzgesetz (BayDSG).

- § 68 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) I;
- § 67a Sozialgesetzbuch (SGB) X;
- Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG);
- Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - BayAGBAföG);
- Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz - BayAföG);
- Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV);
- Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV);
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG);
- Art. 6 Zuständigkeitsgesetz (ZustG);
- Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Für die hier genannten Zwecke werden personenbezogene Daten und Vorgangsdaten von Leistungsempfängern (z.B. Auszubildenden) und den Angehörigen (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister) verarbeitet.

Zusammengefasst betrifft dies:

- Personenstammdaten (Behördennummer und Fördernummer, Name, Vorname, Adress- und Kontaktdaten, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum und -ort);
- Daten zur Ausbildung (Abschluss, Schule, berufliche Ziele);
- Daten der Eltern und den finanziellen Gegebenheiten insgesamt;
- Steuer- und Bankdaten (SteuerID, Bankverbindung)
- Fortschreibung bereits bewilligter monetärer Leistungen.

Im Detail:

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber

sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.

- Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Die geleisteten Darlehen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten werden von den Ämtern für Ausbildungsförderung zum Zweck des Darlehenseinzugs dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt.
- Im Fall der Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach dem AFBG und § 18c BAföG werden die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der KfW und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgetauscht. Die KfW übermittelt die Auszahlungsdaten dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.
- Die Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z.B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z.B. kontoführende Bank des Auszubildenden) weitergegeben (Landesdatenschutzgesetz).
- Im Falle einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die in den Ländern zuständigen Vollstreckungsbehörden, z.B. dem Wohnsitzfinanzamt, nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen weitergegeben. Dies ist möglich, wenn Sie zum Beispiel eine Überzahlung erhalten haben, die vom Amt für Ausbildungsförderung zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.
- Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die entsprechenden Landesbehörden können Ihre Daten an diese Behörden weitergegeben werden (Landesdatenschutzgesetz). Dies gilt ebenso im Falle von Prüfungen durch den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsordnungen, Bundeshaushaltsordnung).
- Die Daten zum Bezug des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) weitergegeben.
- Im Rahmen der BAföG-Antragsbearbeitung können auch Rentenstellen zum Einkommen befragt und Ihre Daten an das zuständige Jobcenter/an die zuständige Agentur für Arbeit (ARGE) weitergegeben werden (§ 47 Abs. 5 BAföG).
- Die Angaben zum Einkommen eines Elternteils, des Ehegatten oder Lebenspartners von Antragstellenden werden dem Auszubildenden im Bewilligungsbescheid (BAföG-Bescheid) mitgeteilt. Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden können der Weitergabe dieser Daten an den Auszubildenden mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens widersprechen (§ 50 Abs. 2 S. 3 BAföG).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogenen Daten werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, weitergegeben an zuständige und beteiligte Behörden, Gerichte oder öffentliche bzw. nichtöffentliche Stellen. Wir bedienen uns den technischen Lösungen der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB).

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit erfolgt keine Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer, außer rechtliche Verfahren machen dies notwendig.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

In Zusammenhang der genannten Förderanträge werden die Daten spätestens 10 Jahre nach der letzten Rückzahlung des AFBG-Darlehensanteils und 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteiles gelöscht.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die hierzu erforderlichen Daten werden im Regelfall direkt bei der betroffenen Person erhoben.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO ein und verarbeiten Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Werden die zur Bearbeitung notwendigen personenbezogenen Daten nicht oder nur unzureichend bereitgestellt, kann eine fachlich fundierte Unterstützung, Beratung oder Gewährung von Leistungen bzw. Förderungen nach BAföG, BayAföG oder AFBG nicht erfolgen bzw. kann die Leistung von Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden. Beispielsweise besteht nach § 60 SGB I die Pflicht, entsprechende Daten durch die antragstellende Person zur Verfügung zu stellen. Soweit Daten von anderen (z.B. den Eltern oder einem Elternteil) nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie nach § 47 BAföG verpflichtet sind, kann dies auch zwangsweise durchgesetzt werden.